



REAG/GARP-Programm 2017

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen“

Informationsblatt

A. Allgemeine Information

Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen.

Das Programm wird von IOM im Auftrag des Bundes und der Länder organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt.

Das Programm dient der geordneten Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr/Weiterwanderung. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst, noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (z.B. Gebühren für Pässe und Visa, Fahrten zum Flughafen oder zu konsularischen Interviews) sind beim zuständigen Sozialamt oder anderen zuständigen Kostenträgern zu beantragen. Bei Weiterwanderung müssen die entsprechenden gültigen Visa vorliegen.

B. Unterstützungen

Es werden folgende Hilfen gewährt:

- Übernahme der Beförderungskosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)
- Benzinkosten in Höhe von **250,00 €** pro PKW
- Reisebeihilfen in Höhe von **200,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen, **100,00 €** für Kinder unter 12 Jahren.

Vom REAG/GARP-Programm ausgeschlossen sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Keine Reisebeihilfe erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können (z.B. ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau sowie Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates)). Hier werden nur Reisekosten gewährt.

Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel sind von diesen Ausschlussregelungen ausgenommen.

- Starthilfen

Starthilfen Gruppe 1 500,00 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und 250,00 € pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige folgender Länder:

Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Gambia, Ghana, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan

Starthilfen Gruppe 2 300,00 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und 150,00 € pro Kind unter 12 Jahren für Staatsangehörige folgender Länder:

Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine, Vietnam

Die maximale Förderhöhe bei Vorliegen einer unanfechtbaren Entscheidung gemäß § 27a AsylVfG, sog. „Dublin-Fall“ zum Zeitpunkt der REAG/GARP-Antragstellung, beträgt für Gruppe 1 - 1.500,00 €, für Gruppe 2 – 900,00 €.

IOM – Vertretung für Deutschland:

Taubenstraße 20-22 • D-10117 Berlin • Deutschland • Fax: +49.30.278 778 99

IOM Zweigstelle in Nürnberg:

Neumeyerstraße 22-26 • D-90411 Nürnberg • Deutschland • Fax: +49.911.4300 260

Telefonzentrale IOM Deutschland: +49.911.43000

E-Mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://germany.iom.int>

C. Antragstellung

Anträge können nur über eine kommunale- bzw. Landesbehörde (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörde), Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen oder über den UNHCR gestellt werden.

D. Personenkreis und Voraussetzungen

Die Rückkehrhilfe und Starthilfe werden folgendem Personenkreis gewährt:

- Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
- anerkannte Flüchtlinge
- sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt worden ist
- Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel

Bei sog. "Dublin-Verfahren" (Rücküberstellung in einen anderen EU Mitgliedsstaat) besteht kein Anspruch auf REAG/GARP-Leistungen.

Alle Rückkehrer/Weiterwanderer müssen zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung sowie gültiger Reisedokumente sein. Für bestimmte Zielstaaten kann auch ein EU-Passersatzdokument (EU-Laissez Passer) ausgestellt werden.

Die Antragsteller müssen durch Unterschrift auf dem Antrag bestätigen, dass sie freiwillig ausreisen wollen, auf bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln verzichten. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wieder-Einreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

E. Einwanderungsvisum für Weiterwanderung

Ausländer, die weiterwandern wollen, also Aufnahme und ständigen Aufenthalt in einem Drittland anstreben, sollten sich zunächst an eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Auswanderer und Auslandstätige wenden, um sich dort über Auswanderungsmöglichkeiten beraten zu lassen (z.B. Raphaelswerk, Diakonisches Werk, DRK). Verzeichnisse dieser Beratungsstellen finden Sie unter:

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Bundesstelle_f%C3%BCr_Auswanderer_und_Auslandstaetige/Beratungsstellen/beratungsstellen_node

Anträge auf unterstützte Beförderung in Drittländer können von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum/Visum für dauerhaften Aufenthalt vorliegt.

F. Weitere Informationen

Weitere Informationen über das Programm können bei allen Sozial- und Ausländerämtern der Städte und Landkreise, bei den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen sowie bei IOM in Nürnberg (in Deutsch oder Englisch) angefordert werden.

G. Sonderprogramm für selbstzahlende Migranten (SMAP) (nur Hinflug)

IOM kann für Personen, die nicht über das Programm gefördert werden können, durch SMAP (Special Migrants Assistance Program) Flugreisen organisieren und günstige Flugtarife anbieten. Das gilt besonders auch für Einwanderer in die USA/Kanada/Australien. Die Flugkosten müssen entweder von den Ausreisenden vor der Ausreise bezahlt werden oder eine andere Stelle (z.B. Sozialamt, Wohlfahrtsverband etc.) muss eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

Anlage 6

Zielland	2014
Afghanistan	6
Ägypten	2
Armenien	2
Bosnien und Herzegowina	8
China	5
Georgien	33
Indien	10
Irak	8
Iran, Islamische Republik	10
Jordanien	2
Kosovo (UNSCR 1244)	11
Libanon	5
Libyen	3
Marokko	1
Mazedonien, ehem. jug. Rep.	28
Pakistan	5
Russische Föderation	130
Serbien	85
Sudan	1
Tunesien	6
Türkei	6
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Vietnam	6
Gesamt	374

Zielland	2015
Afghanistan	10
Albanien	269
Algerien	1
Armenien	1
Brasilien	1
Bulgarien	1
China, Volksrepublik	1
Georgien	33
Indien	23
Irak	19
Iran, Islamische Republik	10
Jordanien	1
Kosovo (UNSC Resolution 1244)	239
Libanon	6
Marokko	7
Mauritius	1
Mazedonien, ehem. jug. Re	17
Moldau, Republik	1
Pakistan	14
Rumänien	1
Russische Föderation	105
Serbien	107
Tunesien	2
Usbekistan	1
Vereinigte Staaten von Ame	1
Vietnam	4
Weißrussland	1
Gesamt	877

Zielland	2016
Afghanistan	166
Albanien	542
Algerien	1
Armenien	1
Bosnien und Herzegowina	1
China, Volksrepublik	1
Georgien	75
Griechenland	1
Indien	52
Indonesien	1
Irak	269
Iran, Islamische Republik	56
Jordanien	3
Kasachstan	1
Kosovo (UNSC Resolution 1244)	237
Libanon	82
Marokko	18
Mazedonien, ehem. jug. Re	100
Montenegro	5
Nigeria	1
Pakistan	11
Philippinen	1
Russische Föderation	94
Serbien	169
Trinidad und Tobago	1
Tunesien	10
Türkei	9
Ukraine	1
Vietnam	14
Weißrussland	1
Gesamt	1924

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

LH Dresden	2012	2013	2014	2015	2016
Trägerschaft	ABH, Sozialamt, Wohlfahrtsverbände				
Zeitpunkt/e der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)	bei Mitteilung zur freiwilligen Ausreise				
Personal (VZÄ)					

	Kosten	Finanzierung	
		Eigenanteil	Sonstige/Dritte
2012			
2013			
2014			
2015			
2016		Sozialamt	182.898,52

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

Landkreis Nordsachsen	2012	2013	2014	2015	2016
Trägerschaft	Caritas Leipzig	Caritas Leipzig	Caritas Leipzig	Caritas Leipzig	Caritas Leipzig
Zeitpunkte der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)	mit Interessensbekundung zur freiwilligen Ausreise				
Personal (VZÄ)					

	Kosten	Finanzierung		
		Eigenanteil	Fördermittel	Sonstige/Dritte
2012				
2013				
2014				
2015				
2016				

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

	2012	2013	2014	2015	2016
Landkreis Bautzen					
Trägerschaft	Landkreis	Landkreis	Landkreis	Landkreis	Landkreis
Zeitpunkte/e der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)	vollziehbar Ausreisepflichtig	vollziehbar Ausreisepflichtig	vollziehbar Ausreisepflichtig	vollziehbar Ausreisepflichtig	vollziehbar Ausreisepflichtig
Personal (VZÄ)	1	1	1	1	1,5

	Kosten	Finanzierung		
		Eigenanteil	Fördermittel	Sonstige/Dritte
2012	-	-	-	-
2013	-	-	-	-
2014	-	-	-	-
2015	60.003,03	13.751,03	46.252,00	-
2016	109.188,72	10.918,87	98.269,85	-

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

Erzgebirgskreis	2012	2013	2014	2015	2016	
Trägerschaft	intern	Rückkehrberatung erfolgt bis 2015 über die Sachbearbeiter im SG Migration des				Rückkehrberatung erfolgt durch die Teamleiter im SG Migration des Erzgebirgskreises
	extern	--	Rückkehrberatung erfolgt zusätzlich über vertraglich			
Zeitpunkte der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)		bei Ablehnung des Asylantrages, auf Wunsch des Asylsuchenden/Flüchtling oder durch direkte Ansprache und Information auch während des Asylverfahrens				
Personal (VZÄ)	intern					4,0
	extern					25,0 *

* Für die insgesamt soziale Betreuung von Flüchtlingen. Die Rückkehrberatung ist nur ein Aufgabengebiet von insgesamt acht.

	Kosten	Finanzierung	
		Eigenanteil	Sonstige/Dritte
2012	Da die Rückkehrberatung bis 2015 im Rahmen der insgesamten Sachbearbeitung erfolgte, können keine konkreten Kosten für die Rückkehrberatung ermittelt werden. Kosten werden aktuell ermittelt	Fördermittel	--
2013		--	--
2014		--	--
2015		--	--
2016		101.862,66	--

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

Landkreis Leipzig

Landkreis Leipzig	2012	2013	2014	2015	2016
Trägerschaft	nicht im Lkr. Leipzig; Verweis an Rückkehr- beratung der Caritas in der Stadt Leipzig	nicht im Lkr. Leipzig; Verweis an Rückkehr- beratung der Caritas in der Stadt Leipzig	nicht im Lkr. Leipzig; Verweis an Rückkehr- beratung der Caritas in der Stadt Leipzig	Caritas Leipzig, Diakonie Leipziger Land, Wegweiser e.V., DRK Muldental, IB Leipzig	Caritas Leipzig, Diakonie Leipziger Land, Wegweiser e.V., DRK Muldental, IB Leipzig
Zeitpunkt/e der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)	Grundsätzlich ab Zuweisung in den Landkreis	Grundsätzlich ab Zuweisung in den Landkreis			
Personal (VZÄ)	0	0	0	1,5	1,5

	Kosten	Eigenanteil	Finanzierung Fördermittel	Sonstige/Dritte
2012	nicht bekannt	0	0	nicht bekannt
2013	nicht bekannt	0	0	nicht bekannt
2014	nicht bekannt	0	0	nicht bekannt
2015	44.230,00	4.423,00	39.807,00	-
2016	94.103,40	9.410,34	84.693,06	-

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

Landkreis Meißen	2012	2013	2014	2015	2016
Trägerschaft	keine Rückkehrberatung	keine Rückkehrberatung	keine Rückkehrberatung	Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH	Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH
Zeitpunkt/e der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)				nach bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss Asylverfahren	nach bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss Asylverfahren
Personal (VZÄ)	0	0	0	1	2

	Kosten	Finanzierung		
		Eigenanteil	Fördermittel	Sonstige/Dritte
2012	1.289,90	445,50	-	844,40
2013	1.526,90	-	-	1.526,90
2014	4.383,00	773,00	-	3.610,00
2015	45.241,30	7.083,90	35.346,00	2.811,40
2016	108.447,39	10.927,94	79.919,45	17.600,00

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	2012	2013	2014	2015	2016
Trägerschaft	0	0	0	Caritasverband für Dresden e. V.	Caritasverband für Dresden e. V.
Zeitpunkt/e der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)	0	0	0	i.d.R. bei Duldung	i.d.R. bei Duldung
Personal (VZÄ)	0	0	0	0,56	1,6

	Kosten	Eigenanteil LK	Finanzierung	
			Fördermittel	Sonstige/Dritte
2012	-	-	-	-
2013	-	-	-	-
2014	-	-	-	-
2015	35.270,00	-	35.270,00	-
2016	94.317,28	9.431,73	84.885,55	-

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

	2012	2013	2014	2015	2016
Vogtlandkreis	Vogtlandkreis	Vogtlandkreis	Vogtlandkreis	Vogtlandkreis	Vogtlandkreis
Trägerschaft	Vogtlandkreis	Vogtlandkreis	Vogtlandkreis	Vogtlandkreis	Vogtlandkreis
Zeitpunkt/e der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)	Sofort bei Bedarf. unabhängig der Aufenthaltsdauer.				
Personal (VZÄ)	n.E.	n.E.	n.E.	1,00	2,00

	Kosten	Finanzierung		
		Eigenanteil	Fördermittel	Sonstige/Dritte
2012	n.E.	n.E.	n.E.	n.E.
2013	n.E.	n.E.	n.E.	n.E.
2014	n.E.	n.E.	n.E.	n.E.
2015	30.486,00 €	30.486,00 €	30.486,00 €	0,00 €
2016*	75.273,33 €	7.527,33 €	67.746,00 €	0,00 €

* laut Förderantrag

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

Landkreis Zwickau	2012	2013	2014	2015	2016
Trägerschaft					Diakonie Stadtmission Zwickau e. V. ab 07/2016
Zeitpunkt/e der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)					Angebot steht allen Zielgruppen mit Beginn des Asylverfahrens offen
Personal (VZÄ)					2,1

	Kosten (beantragt)	Eigenanteil	Finanzierung	
			Fördermittel	Sonstige/Dritte
2012				
2013				
2014				
2015				
2016	47.640,34 €	5.093,5 € Diakonie	38.130,15 € Landesdirektion (RL soziale Betreuung Flüchtlinge)	4.236,68 € Landratsamt Zwickau

Rückkehrberatung in den Kommunen (DS 6/8633)

(Fragen II.5, II.6 und II.8)

Stadt Chemnitz	2012	2013	2014	2015	2016
Trägerschaft	DRK Rückkehrberatung	DRK Rückkehrberatung	DRK Rückkehrberatung	DRK Rückkehrberatung	DRK Rückkehrberatung
Zeitpunkt/e der Beratung (bezogen auf den Aufenthalt)	- bei Interesse der Klienten - durch Aufforderung von Behörden (Ausländerbehörde bzw. Sozialamt) - wenn aus Beratungskontext durch Dritte Betreuende vermittelt wurde				
Personal (VZÄ)	1	0,225	0,82	1,875	1,875

	Kosten	Finanzierung	
		Eigenanteil	Sonstige/Dritte
		Fördermittel Kommune	
2012	22.306,92	13.419,28	1.245,24
2013	9.334,55	1.334,55	-
2014	13.608,62	5.608,62	-
2015	60.364,53	10.586,62	49.777,91 *
2016	84.731,56 die Gesamtkosten werden höher sein als der Zuschuss vom Land	-	84.731,56

der Finanzierung wie in der Tabelle vorgegeben kann für 2016 von 50.03 nicht erfolgen, da noch keine Abrechnung vorliegt.

* 2015 Sonstige / Dritte:

36.454,00 Landesmittel RL Soziale Betreuung Flüchtlinge
10.849,67 BAMF
2.474,24 SMI

Anlage 8

Anzahl ausreisepflichtige Personen	15	10	4	3	3
Geschlecht	männlich	männlich	männlich	männlich	männlich
Alter	19 - 49 Jahre	26 - 62 Jahre	22 - 31 Jahre	29 - 50 Jahre	33 - 70 Jahre
Staatsangehörigkeit	Vietnam, Kosovo, Serbien, Ecuador, Russ. Föderation, Ägypten, Tunesien, Brasilien, Mazedonien, Algerien, Thailand, Suriname	Vietnam/Pakistan/Indien/Serbien/Bosnien/Lettland/Mazedonien/Kosovo/ Russ. F.	Russische Föderation, Serbien, Kamerun, Cote d'Ivoire	Algerien, Albanien, Georgien	Albanien, Amerikanisch, serbisch
Dauer der Haft	1 - 71 Tage	1 - 56 Tage	4, 13, 15, 68 Tage	19, 17, 22 Tage	5, 16, 20 Tage
Hafteinrichtung	Berlin/Dresden/Eisenhüttenstadt/Leipzig/Chemnitz	Dresden/Eisenhüttenstadt/München	Dresden/ Eisenhüttenstadt/Berlin Köpenick	Berlin Köpenick, Büren	JVA Hannover/ Büren
Zielland der Abschiebung	Vietnam/Kosovo/Serbien/Ecuador/Polen/Ungar/Tunesien/ Brasilien/ Tschechien/ Algerien/Thailand/ Suriname	Vietnam/ Pakistan/Indien/Serbien/Tschechien/Lettland/Schweiz/Kosovo/ Bosnien/ Russ. F.	Russische Föderation/Serbien/Kamerun/Italien	Algerien, Albanien, Georgien	Albanien/Amerika, Serbien

XVII. Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG

Fragen 1-27

	2012	2013	2014	2015	2016
Frage 1 und 2 Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1					
Anzahl	258	178	174	227	160
Dauer nach Monaten ** Frage 3 Befristung über fünf Jahre	36 / 60 Monate, Einzelfallprüfung	36/60 Monate/Einzelfallprüfung	36 / 60 Monate, Einzelfallprüfung	36 / 60 Monate, Einzelfallprüfung	36 / 60 Monate, Einzelfallprüfung
Anzahl	3	19	4	3	3
Frage 4 Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 4 S. 1					
Anzahl	10	2	2	67	35
Frage 5 Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes					
Anzahl	5	0	2	2	3
Frage 6 Aufhebung unter Voraussetzung AE nach Kapitel 2 Abschnitt 5					
Anzahl	0	0	0	1	0
Frage 7 Anträge auf Verkürzung					
Anzahl	65	45	18	16	1
Frage 8 Anträge auf Aufhebung					
Anzahl	2	0	2	4	1
Frage 9 Bewilligung von Anträgen auf Verkürzung					
Anzahl	10	20	22	27	26
Frage 10 Ablehnung der Anträge auf Verkürzung					
Anzahl	0	0	0	0	0
Frage 11 Bewilligung von Anträgen auf Aufhebung					
Anzahl	2	0	2	4	1

Frage 12 Ablehnung von Anträgen auf Aufhebung									
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Frage 13 Verlängerung der Frist für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 4 S. 3									
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frage 14 Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 6 S. 1									
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	11
Frage 15 Einreise- und Aufenthaltsverbot für unverschuldet an der Ausreise gehinderte Personen § 11 Abs. 6 S. 1									
Anzahl									
Frage 16 Einlegung eines Rechtsmittels gegen Einreise- und Aufenthaltsverbot									
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frage 17 Erfolg der Rechtsmittel									
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frage 18 Einreise- und Aufenthaltsverbot bei geringfügiger Überschreitung der Frist									
Anzahl									
Frage 19 Rechtsmittel bei geringfügiger Überschreitung									
Anzahl		siehe 18.							
Frage 20 Erfolg der Rechtsmittel									
Anzahl		siehe 18.							
Frage 21 Anordnungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1									
Anzahl		Zuständigkeit BAMF							
Frage 22 Anordnung Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1									
Anzahl		Zuständigkeit BAMF							

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 6 Satz 1 wird nur für den Fall verhängt, dass der Ausreise verschuldet innerhalb der Frist nicht nachgekommen wurde.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 6 Satz 1 wird nur für den Fall verhängt, dass der Ausreise verschuldet innerhalb der Frist nicht nachgekommen wurde.

Frage 23 Anordnungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2	Zuständigkeit BAMF				
Anzahl					
Frage 24 Anordnung nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2	Zuständigkeit BAMF				
Anzahl					
Frage 25 Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 2	Zuständigkeit BAMF				
Dauer der Frist					
Frage 26 Überschreitung der Frist von einem Jahr	Zuständigkeit BAMF				
Anzahl					
Frage 27 Überschreitung der Frist von drei Jahren	Zuständigkeit BAMF				
Anzahl					

** alle oben benannten Fälle müssten einzeln geprüft werden, dies ist in Anbetracht des Ausmaßes der Großen Anfrage und der geringen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit unverhältnismäßig